

Punktepapier zur Aufstellung und Umsetzung des Standortentwicklungskonzept Recyclinganlage, Deponie DK 0 und Tonabbau ehemaliges Liapor-Gelände Haldenwald

Veranlassung:

Nach dem Bürger-Informationstag, der am Montag, 21. September 2020 stattgefunden hat, ist es seitens der Gemeinde Tuningen vorgesehen, in der Gemeinderatssitzung am 15. Oktober 2020 grundsätzlich darüber zu entscheiden, ob das Standortentwicklungskonzept der Firma Lämmle Recycling GmbH Zustimmung findet. Anlage 1 enthält das Standortentwicklungskonzept als Plandarstellung. Das Standortentwicklungskonzept umfasst die Ansiedlung eines Recyclingbetriebes auf den ehemaligen Betriebsflächen des Liapor-Geländes und die Geländeverfüllung des Tonabbaugebietes als Deponie DK 0. Zudem soll in Zukunft möglicherweise weiterhin Ton abgebaut werden. Der zukünftige Tonabbau basiert rechtlich auf bestehenden Abbaugenehmigungen nach Bergrecht, deren Gültigkeit für die nächsten Jahre verlängert wird. Die Ansiedlung der Recyclinganlage soll durch einen Bebauungsplan und ein darauffolgendes Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) verwirklicht werden. Zur Errichtung und Betrieb der Deponie DK 0 ist ein Planfeststellungsverfahren nach Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG, auszuführen.

Auch das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Abfallwirtschaftsamt, Herr Fetscher, betont das Erfordernis der gemeindlichen Grundsatzentscheidung zur Ansiedlung der Deponie DK 0, um das Planfeststellungsverfahren einzuleiten.

Im Vorfeld der Grundsatzentscheidung der Gemeinde Tuningen zum Standortentwicklungskonzept informiert die Fa. Lämmle Recycling anhand dieses Punktepapiers über den geplanten Projektfortgang, die absolvierenden Genehmigungsverfahren/-phasen, und über die Planungs-/Genehmigungs-Zeithorizonte zur baulichen und betrieblichen Umsetzung des Standortentwicklungskonzeptes. Voraussetzung, um diesen „*Planungs- und Genehmigungs-Mechanismus*“ in Gang zu setzen, ist die positive gemeindliche Grundsatzentscheidung der Gemeinde Tuningen am 15. Oktober 2020.

Das Punktepapier umfasst die tabellarische Auflistung der wesentlichen Projektschritte für:

- Planung und Genehmigung Recyclinganlage (Angebots-Bebauungsplan und BImSchG-Genehmigungsverfahren)
- Planung und Genehmigung Deponie DK 0 (Planfeststellungsverfahren)
- Verlängerung Tonabbaugenehmigung

Nach der Auflistung benennen wir, als Vorhabensträger, die aus unserer Sicht erforderlichen Inhalte der gemeindlichen Grundsatzentscheidung, um den aufgezeigten „*Planungs- und Genehmigungs-Mechanismus*“ bei den Aufsichtsbehörden starten zu können.

Der Anlagenteil umfasst die Anlage 1, Plan Standortentwicklungskonzept, und Anlage 2, Zeitplan Bebauungsplan, Planfeststellungsverfahren DK 0 und bergrechtliches Genehmigungsverfahren Tonabbau.

1.

Planung und Genehmigung Recyclinganlage auf Flurstücken 5829, 5831 und 5830, Gemeinde Tuningen

Die zwei wesentlichen Planungs- und Genehmigungsinstrumente sind: Angebots-Bebauungsplan mit Änderung Flächennutzungsplan und Bundesimmissionsschutz (BImSchG) Betriebsgenehmigung

Angebots-Bebauungsplan und Änderung Flächennutzungsplan

- Ausarbeitung Vorentwurf Bebauungsplan und Änderung Flächennutzungsplan im Parallelverfahren
- **Aufstellungsbeschluss** Bebauungsplan und Änderung Flächennutzungsplan, **Beschlussfassung durch Gemeinderat Tuningen**
- Ausarbeitung 1 Entwurf Bebauungsplan und Änderung Flächennutzungsplan
- Frühzeitige Bevölkerungs- und Behördenbeteiligung, **Beschlussfassung durch Gemeinderat Tuningen**
- Ausarbeitung 2 Entwurf Bebauungsplan und Änderung Flächennutzungsplan
- 2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, **Auslegungsbeschluss durch Gemeinderat Tuningen.**
- Prüfung Anregungen. Erstellung B-Plan
- **Satzungsbeschluss durch Gemeinderat Tuningen**, Bebauungsplan tritt rechtlich in Kraft.

Regelungsinhalte Bebauungsplan

- Art und Maß der baulichen Nutzung (z.B. Bauhöhe, Baufenster)
- Überbaubare Grundstücksflächen
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Lärmemissionskontingente

Die Zeitspanne zur Aufstellung des Bebauungsplans und zur Änderung des Flächennutzungsplans dauert ca. 1 – 1,5 Jahre.

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans ist für den Betrieb der Recyclinganlage ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

auszuführen.

BlmSchG-Genehmigungsverfahren

- Das BlmSchG-Genehmigungsverfahren zur rechtliche Zulassung der Recyclinganlage prüft insbesondere die Umweltauswirkungen des Anlagenbetriebes auf die Nachbarschaft. Voraussetzung für die Betriebszulassung ist es, dass von der zu genehmigenden Betriebsanlage keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen. Insbesondere ist durch eine schalltechnische Untersuchung und durch ein Luftimmissionsschutztechnisches Gutachten (Staub) nachzuweisen, dass die Grenz- und Richtwerte für Lärm und Staub eingehalten sind und in der Nachbarschaft keine schädlichen Staub- und Lärmimmissionen auftreten.
- Das BlmSchG-Genehmigungsverfahren regelt die zugelassenen Abfallmaterialarten und die Abfallmaterialmengen.
- Für den Recyclingstandort Tuningen sind exemplarisch nachfolgende Abfallmaterialien (nach Abfallschlüsselnummer) zur Aufbereitung und Lagerung vorgesehen. Diese Abfallarten stellen mengenmäßig den Hauptteil dar.

17 01 01 Beton, 17 01 02 Ziegel, 17 01 03, Fliesen und Keramik, 17 01 07, Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, 17 02 01 Holz, 17 03 02 Bitumengemische, 17 05 04 Boden und Steine, 17 05 08 Gleisschotter, 17 06 04 Dämmmaterial, 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis, 17 9 04 gemischte Bau und Abbruchabfälle, 19 12 09 Mineralien, 20 02 02 Boden und Steine, 20 03 03 Straßenkehricht.

Die obige Auflistung ist ein erster Planentwurf über die Abfallarten am Standort Tuningen zum jetzigen Zeitpunkt. Abschließend regelt die BlmSchG-Genehmigung, welche Abfallarten zukünftig am Standort Tuningen aufbereitet und gelagert werden.

- Das Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb einer Anlage nach Bundesimmissionsschutzgesetz dauert in der Regel 6 bis 8 Monate.

Anlage 2 enthält für das Bebauungsplan-/Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren sowie für das BlmSchG-Genehmigungsverfahren einen Zeitplan (1 Entwurf).

2.

Planung und Genehmigung Deponie DK 0 (Planfeststellungsverfahren) für das Flurstück 5833, Gemarkung Tuningen.

Das wesentliche Planungs- und Genehmigungsinstrument ist das:
Planfeststellungsverfahren nach § 35, Abs.2 Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG.

Planfeststellungsverfahren

- Das erste Deponie-Entwicklungskonzept ist vorhanden und wurde bereits dem Gemeinderat und der Bevölkerung vorgestellt.
- Nach positiver Grundsatzentscheidung Einstieg in die Deponie-Planung, um einen **Deponie-Vorentwurf-Plan** zu erstellen. Herr Bischoff vom Ingenieurbüro Roth erstellt diesen Deponie-Vorentwurf-Plan.
- Antragskonferenz beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis zur Vorstellung des Deponie-Vorentwurf-Plans. Abstimmung des Weiteren Untersuchungs- und Planungsumfangs (Umweltverträglichkeitsprüfung, Lärmimmissions- und Staubimmissions-Fachgutachten).
- Ausarbeitung der **Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren** auf Basis der Besprechungsergebnisse der Antragskonferenz
- Einstieg in das **offizielle Planfeststellungsverfahren** mit Öffentlichkeitsbeteiligung.
- Beantragt wird die Planfeststellung für den **1 Bauabschnitt**.
Einbauvolumen Deponie DK 0, ca. 1.100.000 m³
- Bei Genehmigungsfähigkeit Erhalt **Planfeststellungsbeschluss**.

Anlage 2 enthält für das Planfeststellungsverfahren einen Zeitplan (1 Entwurf). Es wird von einem 1,5 jährigen Planungs- und Genehmigungsprozess ausgegangen.

3.	<p>Verlängerung Tonabbaugenehmigung für das Flurstück 5833, Gemarkung Tuningen</p> <p>Die wesentlichen Planungs- und Genehmigungsinstrumente sind die: Verlängerungsanträge Rahmen- und Hauptbetriebsplan nach Bergrecht</p> <p><u>Rahmen- und Hauptbetriebsplan</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Genehmigter Rahmen- und Hauptbetriebsplan endet am 31.12.2020• Das Büro Bliedtner erstellt momentan die Antragsunterlagen zur Verlängerung des Rahmen- und Hauptbetriebsplans.• Offizielle Einreichung der Verlängerungsanträge ist für Mitte Oktober 2020 vorgesehen.• Erhalt der verlängerten Ton-Abbaugenehmigung höchstwahrscheinlich bis Dezember 2020, spätestens Januar 2021.• Potenzielles Tonabauvolumen: ca. 800.000 m³• Der Tonabbau in der Praxis hängt von der Nachfrage auf dem Markt ab. Wie viel Ton tatsächlich abgebaut wird, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht vorhergesagt werden.

Aus Sicht der Fa. Lämmle Recycling GmbH sollte die gemeindliche Grundsatzentscheidung bei Zustimmung des Gemeinderates nachfolgende wesentliche Kennpunkte umfassen:

- Der Gemeinderat stimmt dem vorgestellten Standortentwicklungskonzept im Generellen zu. Das Standortentwicklungskonzept ist zeichnerisch im Plan: „*Tuningen Haldenwald Entwicklung Gewerbegebiet Lämmle, B-Plan Haldenwald-Deponie DK 0*“ vom 07.08.2020 erläutert und dargestellt. Siehe Anlage 1.
- Die Gemeinde Tuningen führt ein Bebauungsplan-Verfahren nach den Vorgaben des BauGB durch, um für den angestrebten Recyclingbetrieb auf den Flurstücken 5831, 5829 und 5830, Gemarkung Tuningen, einen Angebots-Bebauungsplan aufzustellen und somit Bauplanungsrecht nach BauGB zu schaffen.
- Zudem bedarf es zur Errichtung und Betrieb der Recyclinganlage zur Aufbereitung und Lagerung von Abfallstoffen (nicht gefährlich) einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Die Fa. Lämmle Recycling tätigt das Genehmigungsverfahren bei der zuständigen Genehmigungsbehörde nach Inkrafttreten des Bebauungsplans. Die zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde, voraussichtlich das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, prüft die Genehmigungsfähigkeit.
- Per Grundsatzerklärung willigt die Gemeinde Tuningen ein, dass die Fa. Lämmle Recycling für das Flurstück 5833, Gemarkung Tuningen, ein Planfeststellungsverfahren nach § 35, Abs. 2, Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG, zum Bau und Betrieb einer Deponie DK 0 nach Deponieverordnung (DepV) einleitet. Die Firma Lämmle Recycling erstellt die Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis. Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis prüft die fachliche Genehmigungsfähigkeit der geplanten Deponie DK 0.